

**Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Kofinanzierung des Bundesprogramms
„Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren
und an den Kohlekraftwerkstandorten
,STARK‘‘**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

vom 23.01.2024

1

Förderziel

Ziel der Landesförderung ist es, eine Kofinanzierung des Förderprogramms „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten ‚STARK‘ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 16. Juli 2020, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 26. August 2020, B1 (im Folgenden Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK) im Land sicherzustellen, um öffentlichen Antragstellern in den vom Kohleausstieg betroffenen nordrhein-westfälischen Regionen den Förderzugang zu diesem Programm zu ermöglichen.

2

Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung der Landeskofinanzierung zur Ergänzung des Förderprogramms des Bundes nach der Richtlinie STARK durch das Land Nordrhein-Westfalen.

3

Rechtsgrundlage

3.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms STARK nach der Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, des Investitionsgesetzes Kohleregionen und der dazu gehörigen Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 10 und § 13 des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie europarechtlicher Vorgaben.

Im Zuge der Herstellung eines Einverständnisses bzw. einer Verwaltungsvereinbarung nach 1.4 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. 1999 S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030), in Kraft getreten am 1. Januar 2020) beziehungsweise Bundeshaushaltsordnung (BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030)) können sich Vereinfachungen im Verfahren ergeben.

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen:

a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187

vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 117 vom 30. Juni 2023, S.1) geändert worden ist,

b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

c) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

Die Einordnung des Bundes für ein Vorhaben in eine Beihilfekategorie der Anlage 2 zur Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK ist auch für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie bindend.

3.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendung des Landes auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen wird.

4

Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK.

5

Zuwendungsempfangende

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.2 und 6.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK.

6

Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 5.1 und 5.3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK.

7

Art, Umfang und Höhe der Förderung

7.1

Die Bestimmungen der Nummern 6.1, 6.3, 6.4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK gelten für die Landesförderung, soweit zutreffend, entsprechend.

7.2

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 6.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms STARK auch für die Übernahme des Eigenanteils des Antragstellers durch das Land.

7.3

Die Einzelheiten der Förderung sind für das Rheinische Revier in einem Fördersatzerlass des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

Für das 5-StandorteProgramme kann, bei einem Regelfördersatz des Bundes von 90 %, eine Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 5 % der förderfähigen Gesamtausgaben erfolgen. In Fällen in denen der Regelfördersatz des Bundesanteils weniger als 90 % beträgt, kann das Land auch eine Kofinanzierung von mehr als 5 % übernehmen.

Eine vollständige Übernahme des Eigenanteils ist bei sonstigen öffentlichen Antragstellern möglich, die die Voraussetzungen von Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung erfüllen.

8

Verfahren

8.1

Bewilligungsbehörde für das Rheinische Revier ist grundsätzlich die Bezirksregierung Köln. Bewilligungsbehörden für das 5-StandorteProgramme sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster entsprechend der örtlichen Zuständigkeit.

8.1.1

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist) handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (GV.NRW. 1977 S. 136), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. 2016 S. 1068), § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976 S. 2034). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

8.1.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2

Der Antrag auf Landeskofinanzierung ist vor Einreichung des Antrages auf Förderung mit Bundesmitteln zu stellen. Nach einer Vorprüfung der Antragsberechtigung, wird dem Antragstellenden eine unverbindliche Inaussichtstellung der Landeskofinanzierung ausgestellt, mit der die Förderung beim Bund beantragt werden kann.

Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln mit allen Anlagen im Entwurf beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur unter der Bedingung einer Förderung durch den Bund nach STARK gewährt. Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes unwirksam wird.

8.3

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsempfangenden sind zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise des Bundes zeitgleich an den Bund und die zuständige Bezirksregierung des Landes zu senden. Die Bewilligungsbehörde macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes zu eigen. Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.4

Die Zuwendungsempfangenden sind zu verpflichten, alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

8.5

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bezirksregierung ein Verfahren gemäß Nummer 8 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

9

Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Mona Neubauer

